

Sitzungsvorlage Nr. V/2019/1279/4

Zuständig: Fachbereich Stadtplanung
Verfasser: Walter Fleige



Ahaus, 18.08.2021

Beratungsfolge

Landwirtschaftsausschuss	31.08.2021	TOP Ö	2 2
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	31.08.2021	TOP Ö	10.3
Rat	02.09.2021	TOP Ö	

Beratungsgegenstand

**Neuaufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Windenergie -;
Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen sowie des Landwirtschaftsausschusses:

Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans – Windenergie - wird mit der Begründung in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

Sachdarstellung

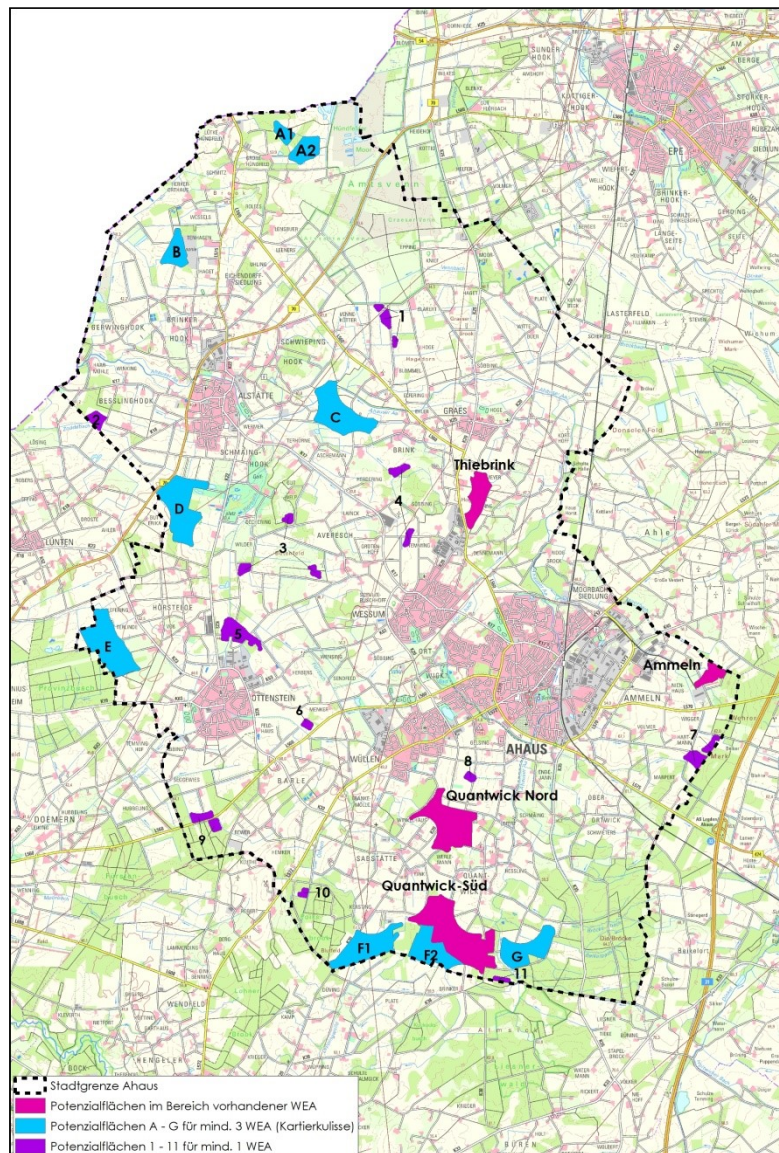
Der Rat der Stadt hat am 24.06.2020 auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen das vorläufige Standortkonzept zur Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung mit den Rechtswirkungen des § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan mit der Maßgabe gebilligt, dass die vorläufige Abgrenzung von Potentialflächen in Karte 2 um die Flächen ergänzt wird, die als Standort für weniger als drei Anlagen geeignet sind. Die Verwaltung wurde beauftragt, auf der Grundlage dieses Plankonzepts die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde nach § 34 (1) LPlG sowie die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchzuführen.¹

Das vorläufige Standortkonzept beinhaltet, unter Berücksichtigung des Ratsbeschlusses vom 24.06.2021, **22 Potentialflächen** (siehe Abbildung 1):

- 4 Potentialflächen im Bereich bestehender Windenergieanlagen, im nachfolgenden Übersichtsplan in **violett** dargestellt,
- 7 weitere Potentialflächen (A-G), im nachfolgenden Übersichtsplan in **hellblau** dargestellt sowie
- 11 weitere Potentialflächen (1-11), die als Standort für weniger als drei Anlagen geeignet sind, im nachfolgenden Übersichtsplan in **lila** dargestellt.

¹ siehe Niederschrift zu TOP 12.1 der öffentlichen Ratssitzung am 24.06.2020 (Sitzungsvorlage V/2019/1279/2)

Abbildung 1: Übersicht Potentialflächen Windenergie
(ohne Maßstab, Stand: 24.06.2020)



Quelle: wwk Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf

Die Beteiligungsverfahren sind zwischenzeitlich durchgeführt worden. Grundsätzliche Bedenken gegen die Steuerung sind nicht vorgebracht worden.

Flächennutzungsplan

Zwischenzeitlich ist in Zusammenarbeit mit wwk Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Windenergie – erstellt worden (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Sachlicher Teilflächennutzungsplan – Windenergie –
(Entwurf, Planzeichnung, ohne Maßstab)



Quelle: wwk Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf

In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Zur Verbesserung der Akzeptanz von Windenergieanlagen hat der Bundesgesetzgeber die Bundesländer mit der Änderung des § 249 (3) BauGB, die am 14.08.2020 in Kraft getreten ist, ermächtigt, landesgesetzliche Mindestabstände von höchstens 1.000 m für Windenergieanlagen zu im Landesgesetz näher zu bezeichnenden baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einzuführen. Nordrhein-Westfalen hat von dieser Ermächtigung mit der 2. Änderung des Ausführungsgesetzes zum BauGB (BauGB-AG NRW) Gebrauch gemacht. Die Neuregelung, die der Landtag am 07.07.2021 beschlossen hat, ist am 15.07.2021 in Kraft getreten².

Nach § 2 (1) BauGB-AG NRW gelten mit Inkrafttreten des Gesetzes pauschale Mindestabstände von 1.000 m für privilegierte Windenergieanlagen zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie zu Wohngebäuden im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 (6) BauGB (sog. Außenbereichssatzungen).

Die von der neuen gesetzlichen Abstandsregelung erfassten Teile des Außenbereichs sind als "Entprivilegierte Bereiche" in der Planung berücksichtigt.

2. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hat die untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass sie einzelnen Potentialflächen, soweit sie im Entwurf des Flächennutzungsplans als Fläche für die Windenergienutzung dargestellt werden sollten, unter Bezugnahme auf § 20 (4) Satz 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) voraussichtlich widersprechen wird. Für einen Teil dieser Potentialflächen sind die vorgebrachten, naturschutzfachlichen Gründe für den Widerspruch nachvollziehbar. Die verbleibenden, strittigen Potentialflächen C, F, G, 1c und 4a sind im Rahmen einer Besprechung am 12.08.2021 noch einmal erörtert worden. Im Ergebnis konnte nur für die Potentialfläche G kein Einvernehmen erreicht werden. Ungeachtet dessen soll an dieser Fläche im Verfahren unter der Bezeichnung Quantwick Ost bis auf Weiteres festgehalten werden. In diesem Zusammenhang sind folgende Gesichtspunkte abwägungsrelevant:
 - Die Zulassung von Windenergieanlagen ist i. d. R. mit erheblichen Nutzungskonflikten verbunden. Ein Ausgleich der berührten öffentlichen und privaten Belange ist erfahrungsgemäß nur planerisch möglich. Die in § 35 BauGB selbst enthaltenen Vorgaben reichen hierzu nachweislich nicht aus. Daher wird die Steuerung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB für erforderlich gehalten.
 - Windenergieanlagen zählen gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Außenbereichsvorhaben. Dementsprechend ist die Stadt verpflichtet, im Rahmen einer Planung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB für die Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen. Eine Planung, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, fehlt das städtebauliche Erfordernis i. S. des § 1 (3) Satz 1 BauGB. Eine derartige Planung ist unzulässig und damit unwirksam.
 - Die Frage, ob eine Planung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB für die Windenergienutzung substanziell Raum schafft, lässt sich nicht abstrakt, sondern nur anhand der tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum beurteilen. Ein allgemein verbindlicher Wert, ab dem eine Planung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB für die Windenergienutzung substanziell Raum schafft, existiert nicht. Insofern ist eine Größenvorgabe, isoliert betrachtet von den tatsächlichen Verhältnissen im Planungsraum, als Beurteilungskriterium ungeeignet.

² Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. 2021 S. 891)

Ungeachtet der v. g. Rahmenbedingungen hat sich das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) in einem früheren Urteil an einem Wert von 10 % orientiert, bezogen auf die Fläche im Außenbereich, die potentiell für die Windenergienutzung zur Verfügung steht, d. h. nach Abzug der "harten" Tabuzonen (Straßen, Leitungstrassen, Fließ- und Stillgewässer, usw.). Angesichts der starken Zersiedelung im Außenbereich wird dieser Wert mit ca. 9,5 % (einschl. der Fläche Quantwick Ost) knapp verfehlt. Vor diesem Hintergrund geraten auch Flächen in den Fokus, die unter städtebaulichen Gesichtspunkten zwar für die Windenergienutzung geeignet sind, deren Verwirklichung aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt rechtliche Hindernisse - das Fehlen einer bzw. die mangelnde Aussicht auf eine Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Landschaftsschutz - entgegenstehen.

- Der Widerspruch nach § 20 (4) Satz 4 LNatSchG hat zur Folge, dass die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans nicht automatisch außer Kraft treten, sondern nur im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG überwunden werden können. Die naturschutzfachliche Begründung für den Widerspruch stützt sich u. a. auf neuere Untersuchungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), die bislang nicht veröffentlicht sind und daher von der Stadt auch nicht verifiziert werden konnten. Vor diesem Hintergrund bleibt die Fläche Quantwick Ost bis auf Weiteres Bestandteil der Planung.
- Ungeachtet der rechtlichen Hindernisse, die der Verwirklichung der Fläche Quantwick Ost möglicherweise entgegenstehen, ist die Fläche für die Windenergienutzung gegenüber anderen Flächen unter städtebaulichen Gesichtspunkten in besonderer Weise geeignet.

Nach der Zweckbestimmung des Flächennutzungsplans in § 5 (1) Satz 1 BauGB kann der Flächennutzungsplan auch Flächen umfassen, die dauerhaft nicht zur Verfügung stehen. Dies setzt allerdings voraus, dass diese Flächen gegenüber anderen Flächen unter städtebaulichen Gesichtspunkten in besonderer Weise als Standort für Windenergieanlagen geeignet sind. Nur wenn es an dieser Voraussetzung fehlt, fehlt es der notwendigen Erforderlichkeit i. S. des § 1 (3) Satz 1 BauGB.

Planungsrechtlicher Hinweis

Nach § 5 (2b) BauGB können für die Zwecke des § 35 (3) Satz 3 BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden. § 35 (3) Satz 3 BauGB regelt die planerische Steuerung von Vorhaben im Außenbereich, die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB privilegiert sind. Zu diesen privilegierten Vorhaben im Außenbereich zählen nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB auch Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen. Danach können die Gemeinden im Flächennutzungsplan Flächen für die Windenergie, sog. Konzentrationszonen, darstellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belangs i. S. des § 35 (1) BauGB, der einer Windenergienutzung an anderer Stelle - außerhalb der Konzentrationszonen - in der Regel entgegensteht.

Die Voraussetzungen des § 35 (3) Satz 3 BauGB liegen allerdings nur vor, wenn die Gemeinde auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat. Ein Plankonzept, das diese Anforderungen nicht erfüllt, entfaltet keine Steuerungswirkung i. S. des § 35 (3) Satz 3 BauGB mit der Folge, dass Windenergieanlagen nicht nur in den im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen zulässig sind, sondern als privilegierte Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB unter den dort genannten Voraussetzungen auch an anderer Stelle im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen, die überwiegend der Eigenversorgung dienen, bleibt unberührt.

Planungsmethodischer Hinweis

Ausgehend vom gesamten Stadtgebiet ist nach der für derartige Planungen typischen Methodik zunächst der Betrachtungsraum der Steuerung abgrenzt worden. Nicht zum Betrachtungsraum zählen die Siedlungsbereiche sowie die nach § 2 (1) BauGB-AG NRW entprivilegierten Teile des Außenbereichs. Anschließend sind die maßgeblichen Bewertungskriterien zusammengestellt, nach Prüfkomplexen geordnet und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung den Kategorien "harte Tabukriterien", "weiche Tabukriterien" und "Einzelfallkriterien" zugeordnet worden. Abschließend ist der Betrachtungsraum anhand der Kriterien in einem gestuften Verfahren bewertet worden. Das Ergebnis sind Flächen, die im Vergleich zu anderen Flächen in besonderer Weise für die Windenergienutzung geeignet sind. Eigentumsverhältnisse spielen dabei keine Rolle.

Der Entwurf des neuen Sachlichen Teilflächennutzungsplans – Windenergie – wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☐ keine ☒ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Anlage 01 - Flächennutzungsplan Blatt 1 (*)

Anlage 02 - Flächennutzungsplan Blatt 2 (*)

Anlage 03 - Begründung (*)

Anlage 04 - Umweltbericht (*)
(Anlage 1 der Begründung)

Anlage 05 - Standortkonzept (*)
(Anlage 2 der Begründung)

Anlage 06 - Artenschutzgutachten (*)
(Anlage 3 der Begründung)